Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 13 (1957)

Heft: 2

Artikel: Bundesrichter Stocker zur Einführung des Frauenstimmrechts (nach Schweiz. Frauenblatt)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845822

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Der Stadtrat von Lausanne ist, was ihn betrifft, für das Frauenstimmrecht. Das war übrigens auch der Fall bei der Mehrheit der männlichen Stimmbürger von Lausanne, die wie Sie wissen, sich mit 7707 Ja gegen 7443 Nein anlässlich der kantonalen Abstimmung vom 24./25. Februar 1951 für die Verfassungsänderung ausgesprochen haben, die den Frauen in den Gemeinden, die es wünschten, das politische Gemeindestimmrecht ermöglicht hätte. 35 890 waadtländische Stimmbürger widersetzten sich aber bei dieser Gelegenheit einer Aenderung der gegenwärtigen politischen Rechtsverhältnisse des Kantons Waadt, gegen 23 127, die dafür waren.

Nur die männlichen Personen können daher als Aktivbürger mit Stimmrecht betrachtet werden im Sinne der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Infolgedessen bedauern wir, nicht die Möglichkeit zu haben ihrem Ansuchen entsprechen zu können.

(nach Le Mouvement Féministe)

Eintragung der Frauen in die Wahllisten im Kt. Genf

Da die kantonale Verfassung des Kantons Genf die Frauen nicht ausdrücklich ausschliesst vom Stimmrecht, hat auch die dortige Sektion des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht eine Aktion eingeleitet, die für die Frauen die Eintragung in die Wahllisten verlangt.

Hier wird aber eine gemeinsame Aktion unternommen. Alle Mitglieder der Sektion und alle Frauen im Kanton, die ihre politischen Rechte verlangen, werden eingeladen ihre Unterschrift zu dem Gesuch zu geben. Dieses wird hierauf den Behörden zugestellt und wahrscheinlich bis ans Bundesgericht weitergeleitet, das wohl in letzter Instanz entscheiden wird.

Je zahlreicher die Unterschriften sind, desto mehr Gewicht wird das Ansuchen haben.

Appell der Walliser Frauenstimmrechtsvereinigung

Seit dem Jubiläum zum 10jährigen Bestand der Walliser Frauenstimmrechtsvereinigung (16. Dezember 1956) ergeht an die Walliserinnen der Aufruf sich in die in den Geschäften aufliegenden Unterschriftenformulare einzutragen, mit welchen für die Frauen die Eintragung in die Stimmrechtsregister der Gemeinden verlangt wird.

Bundesrichter Stocker zur Einführung des Frauenstimmrechts (nach Schweiz. Frauenblatt)

BWK. — Im Rahmen ihrer Aktion, möglichst vielen Walliserinnen die Eintragung ins Stimmregister ihrer Gemeinden zu ermöglichen, gelangte im Einverständnis mit der Stadtverwaltung von Sitten die Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht an Bundesrichter Dr. Werner Stocker, um ihn anzufragen, ob es willkürlich und daher vor Artikel 4 der Bundesverfassung nicht rechtsbeständig wäre, wenn eine Gemeinde-

behörde ohne Gesetzesänderung den Frauen das eidgenössische oder kantonale Stimmrecht gewähren würde. Bundesrichter Dr. Stocker erklärte, es sei heute wohl unbestritten, dass aus dem eidgenössischen Recht ein Verbot des Frauenstimmrechtes nur durch rein historische Interpretation abgeleitet werden könne. Weder der Wortlaut der Bundesverfassung, noch das eidgenössische Wahlgesetz von 1872 enthalten ein solches Verbot.

Aus der Antwort Dr. Stockers, die er so freundlich war, uns zu überlassen, zitieren wir:

„Unter ‚der Schweizer', ‚jeder Schweizer', kann auch die Frau verstanden werden, wie das ja bei andern Artikeln oder in anderem Zusammenhang allgemein anerkannt ist und als selbstverständlich gilt.

Aber es gilt als zweifelsfrei, dass der ‚historische Gesetzgeber' — also in der Referendumsdemokratie das Volk — bei Erlass der Normen über das Wahl- und Stimmrecht unter ‚Schweizer' nur die Männer verstanden hat. Giacometti bezweifelt, ob heute nicht diese historische Interpretation unangemessen sei und gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit — den Hauptgrundsatz unserer Bundesverfassung — verstosse. Er nimmt aber doch an, eine Aenderung durch blosse neue Auslegung sei ‚ausgeschlossen'; Theorie und Praxis nähmen als ‚selbstverständlich' an, dass — auch heute noch — Art. 74 BV und Art. 2 des Wahlgesetzes unter ‚Schweizer' nur die Männer verstehen (Fleiner/Giacometti S. 432 f).

Darin steckt aber ein Widerspruch. Man kann dies nur annehmen, wenn man der Meinung ist, es wäre — auch heute noch — für den Gesetzgeber ‚selbstverständlich', dass die Frau ausgeschlossen sein solle.

Davon ist bekanntlich nicht die Rede, sondern diese ist seit langem sehr umstritten, also keineswegs selbstverständlich.

Daraus ergibt sich die Antwort auf die aufgeworfene Frage, ob es willkürlich und daher vor Artikel 4 der Bundesverfassung nicht rechtsbeständig sei, wenn eine Gemeindebehörde — ohne Gesetzesänderung — den Frauen das (eidgenössische oder kantonale) Stimmrecht gewährt. Dies träfe, da der Wortlaut von Verfassung und Gesetz nicht entgegensteht, nur dann zu, wenn der Sinn der Normen — der heute vernünftigerweise geltende, nicht der ‚historische' Sinn — eine solche Auslegung nicht zuliesse, das heisst, wenn es auch heute noch ganz allgemein als selbstverständlich gälte, dass die Frauen dieses Recht nicht haben sollen. Diese Voraussetzung besteht sicher nicht. Weiteste Kreise wünschen vielmehr heute das Frauenstimmrecht und bedauern, dass man — angeblich — Verfassung und Gesetz nicht im Sinne seiner Zulassung auslegen könne.

Nun ist bei der Auslegung eines Gesetzeswortlautes — nach heute vorherrschender und vom Bundesgericht wiederholt bestätigter Ansicht — nicht vorwiegend auf Entstehungsgeschichte und Materialien abzustellen, sondern auf die allgemeine Rechtsanschauung im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse.

Es kommt dabei nicht etwa auf Ergebnisse von Volksabstimmungen an, sondern darauf, was vernünftigerweise als Gesetzesinhalt zu betrach-

ten ist. Dies zu eruieren, ist Sache der Lehre und Praxis, der ‚Wägsten und Besten', das heisst der Sachkundigen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist heute als herrschende Auffassung eher die Ansicht zu bezeichnen, dass die Verweigerung des Frauenstimmrechts gegen die Rechtsgleichheit verstosse. Es besteht ja weitherum ein eigentliches Malaise in dieser Hinsicht. Man empfindet es mehr und mehr als untragbar, dass die Frau alle Pflichten mitzutragen hat, aber politisch rechtlos ist. Die neuere Entwicklung hat eine geradezu groteske, rechtlich unwürdige Situation gezeitigt. Die Frau kann nicht nur Rechtsanwalt, Rechtslehrer, Richter usw. werden — also die Männer hinsichtlich ihrer politischen Rechte und Pflichten ausbilden und betreuen —, sie kann auch Vormund (z. B. des eigenen Mannes) sein, sie kann neuestens Diplomatin werden, sie kann in Kirchen- und Schulräten bei den wichtigsten kulturellen und erzieherischen Fragen aktiv mitwirken, sie hat in den politischen Parteien und Vereinigungen das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie der Mann — aber über den Kredit zum Bau eines Schulhauses, die Wahl der Lehrer durch Volksabstimmung, die Durchsetzung der von den Parteien ausgegebenen Parolen hat sie nicht mitzureden.

Das ist ein so offensichtlicher Verstoss gegen das Grundprinzip unserer Verfassung (Artikel 4), dass es niemals willkürlich sein kann, wenn eine Behörde die — diese Auslegung nach dem Wortlaut durchaus zulassenden — einschlägigen Normen dahin interpretiert, dass heute der Frau das Stimmrecht zu gewähren sei. Eine solche Anordnung von seiten einer Kantons- oder Gemeindebehörde könnte also nur dann rechtswidrig sein, wenn sie gegen ein kantonales Gesetz verstiesse. Für den Kanton Wallis trifft dies nicht zu.

Man könnte heute, um das Frauenstimmrecht durch Volksabstimmung einzuführen, dem Volke den bisher schon bestehenden Gesetzeswortlaut ohne jede Veränderung unterbreiten. Denn dieser Wortlaut, im Zusammenhang mit Artikel 4 und 43 der Bundesverfassung, würde ja ohne weiteres auch die Einbeziehung der Frauen bei Artikel 72 ff. der Bundesverfassung erlauben. Der ‚Gesetzgeber' müsste also nur gleichzeitig den Stimmbürgern sagen: Heute verstehen wir unter diesem gleichen Texte Männer und Frauen, weil dies eben den heutigen Verhältnissen und der jetzt vorherrschenden Rechtsauffassung entspricht. Wäre dies klargestellt, so bestünde kein Grund, die Gesetzestexte irgendwie zu ändern. Mit andern Worten: der frühere Gesetzgeber (1848, 1872, 1874) hat die Frauen nicht ausdrücklich, durch den Wortlaut seiner Gesetze, vom Stimmrecht ausgeschlossen, sondern durch Interpretation, weil dies damals, nach herrschender Auffassung, angemessen war. Er hat aber bereits eine Gesetzgebung erlassen, die bei künftig sich ändernden Verhältnissen und Anschauungen eine andere Auslegung erlaubte. Darum konnte und musste man, ohne jede eidgenössische Gesetzesrevision, den Frauen eine Reihe von Rechten verleihen, als dies der Entwicklung der Dinge und den Auffassungen entsprach, während man ihnen früher, dem

damaligen Stand der Tatsachen und Auffassungen entsprechend, diese Rechte verweigert hatte (Recht zur Ausübung des Rechtsagentenberufs, der Advokatur, des Lehrerberufes u. a.). Das Wahl- und Stimmrecht anders zu behandeln, fehlt jede gesetzliche Grundlage. Die entscheidende Frage lautet auch hier: Sind die Frauen heute, im allgemeinen, zur Ausübung dieser Rechte nicht fähig, besteht eine natürliche Ungleichheit zwischen ihnen und den Männern (Unterschied an Intelligenz, Bildungsniveau oder körperlicher Eignung)? Das wagt heute kaum mehr jemand mit ernsthaften Argumenten zu behaupten. Ist dem aber so, so sind den Frauen diese Rechte heute gemäss dem Gebot der Rechtsgleichheit ebensogut zu gewähren, wie die andern oben erwähnten Rechte."

Blick über die Grenze

Frauenstimmrecht in Aethiopien

(BSF) Der Kaiser von Aethiopien, Haile Selassie, hat kürzlich den Frauen seines Landes das Stimmrecht verliehen.

10 Jahre Frauenstimmrecht in Japan

(BSF) In diesem Jahr begehen die japanischen Frauen das 10jährige Jubiläum ihrer politischen Rechte. In den zehn Jahren ihres politischen Wirkens haben die Frauen Japans regen Anteil an der Entwicklung des modernen japanischen Staates genommen. Heute zählt das japanische Parlament 25 weibliche Mitglieder. Viele Frauen haben sich auch der auswärtigen Politik zugewandt mit dem Ziel, Posten als Konsuln oder Kulturattachées bei den diplomatischen Vertretungen Japans im Ausland zu erlangen.

Die Generalversammlung der Uno

stimmte mit 48 gegen 2 Stimmen bei 23 Enthaltungen einem Abkommensentwurf über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau zu. Diese Konvention, die auch die Sowjetunion billigte, soll die verehelichte Frau gegen den automatischen Nationalitätenwechsel bei ihrer Verheiratung, ihrer Scheidung und bei einem Nationalitätenwechsel des Ehegatten schützen. Das Abkommen tritt 90 Tage nach der Ratifizierung durch sechs Länder in Kraft; seine Anwendung ist jedoch nicht verbindlich.

31. 1. 1957

Die Nobelpreisträgerin Gabriela Mistral gestorben

(BSF) Die unter dem Namen Gabriela Mistral bekannte chilenische Dichterin Lucila Godoy Alcayaga, die 1945 für ihr lyrisches Werk den Nobelpreis erhielt, ist am 10. Januar in Hampstead (New York) im Alter von 67 Jahren gestorben. Sie hat nicht nur als Lyrikerin Ungewöhn-